

Datum: 01.04.2019
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 622.300
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet "Christofstraße/Stuttgarter Straße - Abschnitt Ost"
- Beschlussfassung

Gemeinderat**16.04.2019****öffentlich****beschließend****Anlagen:**

Entwurf der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Abgrenzungsplan vom 25.03.2019, M 1:1500

Kommunikation:

Priorität A: Beteiligte / Betroffene, Öffentlichkeit, Gemeinderat, Bürgermeister und Amtsleiter sind über alle Schritte aktiv zu informieren und entsprechend zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja☐ Nein

☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet „Christofstraße/Stuttgarter Straße – Abschnitt Ost“ wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, nach § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an der ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Dieses Instrument dient der Sicherung, insbesondere in städtebaulichen Planungs- und Untersuchungsgebieten.

Auf dem bisher gewerblich genutzten Gelände der Firma Electrostar soll, nach deren Umzug, ein neues Wohnquartier entstehen. Das Areal befindet sich an einer prägnanten und wichtigen innerörtlichen Stelle. Geplant ist eine Entwicklung, die in ihrer Ausprägung und Verdichtung zu der vorhandenen Umgebungsbebauung passt. Das geplante Allgemeine Wohngebiet, die notwendigen Erschließungs- und Wegefunktionen und auch ausreichend Freiraumpotentiale für eine städtebaulich geordnete Bebauung sollen planungsrechtlich gesichert werden. Zur Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Christofstraße/Stuttgarter Straße – Abschnitt Ost“ gefasst. Auf die in der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss beschriebene Zielsetzung und Begründung wird verwiesen und Bezug genommen.

Zur Sicherung künftiger städtebaulicher Maßnahmen in diesem Gebiet schlägt die Verwaltung vor, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB zu beschließen.